

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 12. März 2024

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2384

A06, A04

Aktenzeichen VI A 3-92.15.01
bei Antwort bitte angeben

Frauke Füsers

Telefon 0211 855-3201

Telefax 0211 855-3683

frauke.fusers@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Europa und Internationales

Bericht: „Anrechnung von Erziehungszeiten im EU-Ausland auf die Rente“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Europa und Internationales, Herr Stefan Engstfeld MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion der FDP für die Sitzung des Ausschusses für Europa und Internationales am 15. März 2024 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Europa und Internationales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Anrechnung von Erziehungszeiten im EU-Ausland auf die Rente“

In dem in der Berichtsanhörung Bezug genommenen Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) geht es um die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung für die Berechnung der Rentenhöhe, die nicht in Deutschland zurückgelegt wurden.

Schon bisher wurden von der Deutschen Rentenversicherung Kindererziehungszeiten im Ausland bei der deutschen Rente in ähnlichen Fällen mit dem Verweis auf Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union) und die aktuelle Rechtsprechung unter bestimmten Bedingungen berücksichtigt.

Grund hierfür ist ein früheres EuGH-Urteil vom 19.07.2012, nach dem Erziehungszeiten durch den Beschäftigungsstaat auch dann anzurechnen sind, wenn zwar kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der letzten Erwerbstätigkeit und dem Erziehungsbeginn besteht, die erziehende Person aber wegen der Kindererziehung ihre berufliche Tätigkeit vorübergehend eingestellt und Versicherungszeiten aufgrund beruflicher Tätigkeiten ausschließlich in einem Mitgliedstaat zurückgelegt hat.

Die deutschen Rentenversicherungsträger sind dementsprechend übereingekommen, Erziehungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat anzurechnen, wenn für die erziehende Person

- zum Zeitpunkt des Leistungsfalls,
- vor und nach der Erziehung des Kindes/der Kinder jeweils mindestens ein Pflichtbeitrag im Sinne von § 55 Absatz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zur deutschen Rentenversicherung anzurechnen ist oder Zeiten in der Alterssicherung der Landwirte, Beamtenversorgung oder berufsständischen Versorgung („vergleichbare Absicherung“) zu berücksichtigen sind und
- ausschließlich in Deutschland anrechenbare Versicherungszeiten erworben wurden.

Mit dem aktuellen Urteil vom 22. Februar 2024 hat der EuGH seine Rechtsprechung weiterentwickelt und konkretisiert und stellt klar: Nur weil vor der Kindererziehung keine Beiträge entrichtet wurden, entfällt in einem solchen Fall nicht die hinreichende Verbindung zwischen den von dieser Person in einem Mitgliedstaat zurückgelegten Kindererziehungszeiten und den in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten.

Bei dem aktuellen Fall besteht aus Sicht des EuGH eine hinreichende Verbindung zwischen den Erziehungszeiten und den Versicherungszeiten, die die Klägerin aufgrund einer Berufstätigkeit in Deutschland als für die Rente zuständigem Mitgliedsstaat zurückgelegt hat. Es reicht also aus, wenn in Deutschland Versicherungszeiten irgendwelcher Art zurückgelegt wurden.

Dass die Klägerin während bestimmter Zeiten, die nach deutschem Recht Versicherungszeiten gleichgestellt sind, keine Beiträge entrichtet hat, insbesondere weder vor noch unmittelbar nach den Erziehungszeiten, lässt das Bestehen einer solchen Verbindung unberührt.

Daher urteilt der EuGH, dass die Beklagte, die Deutsche Rentenversicherung Bund, verpflichtet ist, die Erziehungszeiten zu berücksichtigen.

Das Urteil betrifft erst einmal nur den darin behandelten Einzelfall. Die Rentenversicherungsträger werden sich jedoch in ihrer Arbeitsgruppe für zwischenstaatliches Recht ausführlich damit beschäftigen und beraten, wie dieses Urteil in die allgemeine Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis überführt wird. Dies wird dann zu mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen und die Verwaltung in ähnlich gelagerten Fällen führen. Das Urteil unterstützt die Wahrnehmung des Rechtes der Freizügigkeit und ist ein wichtiges Signal für Menschen, die in der Grenzregion zwischen Deutschland, den Niederlanden und Belgien, aber auch zu anderen Nachbarstaaten leben und arbeiten.

Welche Auswirkungen diese Rechtsprechung für Nordrhein-Westfalen konkret hat, kann nicht bewertet werden, da nicht bekannt ist, wie viele Menschen in ähnlichen Konstellationen leben, arbeiten und Kinder erziehen oder Angehörige pflegen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales befindet sich im Dialog mit den beiden nordrhein-westfälischen Rentenversicherungsträgern – mit der Deutschen Rentenversicherung Westfalen als zuständiger Verbindungsstelle für den Mitgliedsstaat Niederlande und der Deutschen Rentenversicherung Rheinland als zuständiger Verbindungsstelle für den Mitgliedsstaat Belgien – bezüglich der Anpassung der Verwaltungspraxis und der Information der Betroffenen.

Das Ministerium wird bezüglich der Information auch auf den GrenzInfoPunkt EUREGIO zugehen, welcher u.a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Rentnerinnen und Rentnern zu entsprechenden Fragen Information und Beratung anbietet.